Bewerbungsbedingungen

I. Allgemeine Verfahrensangaben

1. Kurzbeschreibung des Beschaffungsgegenstandes

Gegenstand der Ausschreibung ist ein öffentlicher Auftrag über folgende Leistung:

Lieferung von Möbeln nach näherer Maßgabe des Preisblattes mit Leistungsverzeichnis

für die folgenden Standorte:

a. Kavalleriestraße 22, 40213 Düsseldorf
b. Ernst-Gnoß-Straße 25, 40219 Düsseldorf
c. Herzogstraße 15, 40217 Düsseldorf

Sämtliche Lose werden aus technischen Gründen jeweils separat in gesonderten Projekträumen des Vergabemarktplatzes NRW veröffentlicht.

Der Werkvertrag besteht in jedem Los mit einem Unternehmen. Das voraussichtlich in Aussicht genommene Auftragsvolumen sowie die Höchstabnahmegrenzen ergeben sich pro Los aus dem jeweils maßgeblichen Preisblatt mit Leistungsverzeichnis. Sollten Sie ein Angebot auf mehrere Lose abgeben wollen, ist für jedes Los ein gesondertes Angebot in den Projekträumen einzustellen.

Eine Mindestabnahmeverpflichtung der NRW.BANK aus diesem Werkvertrag besteht nicht. Die NRW.BANK ist insbesondere nicht dazu verpflichtet, aus dem Werkvertrag ein bestimmtes Kontingent abzunehmen.

CPV-Codes:

30191120-1 Zeitschriftengestelle
39113500-2 Hocker
39112000-0 Stühle
39110000-6 Sitze, Stühle sowie Zubehörprodukte und -teile
39113100-8 Sessel
39143210-1 Esstische
39120000-9 Tische, Schränke, Schreibtische und Bücherschränke
39000000-2 Möbel (einschließlich Büromöbel)
39531000-3 Teppiche
39530000-6 Teppiche, Matten und Läufer
31500000-1 Elektrische Lampen und Leuchten
30195000-2 Tafeln
30195900-1 Weiße Schreibtafeln und Magnettafeln
30195910-4 weiße Schreibtafeln
30195911-1 Zubehör für weiße Schreibtafeln
39114100-5 Polstermaterial
39150000-8 Diverse Möbel und Einrichtungen

2. Verfahrensart

Der Auftrag wird im Wege einer Öffentlichen Ausschreibung vergeben.

3. Vergabeunterlagen und Informationen

Die Vergabeunterlagen sind unter der angegebenen elektronischen Adresse des Vergabemarktplatzes NRW (nachfolgend: Vergabeportal) unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abrufbar.

Hinweis:

Es kann grundsätzlich jederzeit zu Wartungsarbeiten am und Störungen des Vergabeportals kommen kann, auf die die NRW.BANK keinen Einfluss hat.

Die Vergabeunterlagen sind in der „Übersicht der einzureichenden Unterlagen" näher spezifiziert.

Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Dies gilt auch für Klarstellungen, Berichtigungen und Ergänzungen der Vergabeunterlagen durch Bewerbenden / Bietenden.

Sind die Vergabeunterlagen nach Auffassung eines Bietenden unvollständig bzw. nicht für alle Bietende gleichermaßen verständlich oder enthalten die Unterlagen Unklarheiten oder Unstimmigkeiten, deren Klärung für die Angebotsphase bzw. die Vertragserfüllung wesentlich ist, so hat der Bietende die NRW.BANK darauf rechtzeitig hinzuweisen. Das Recht einer Vergaberüge bleibt hiervon unberührt.

4. Kommunikation / Informationen

Die Kommunikation im Vergabeverfahren erfolgt grundsätzlich nur über das Vergabeportal.
In begründeten Ausnahmefällen behält sich die Auftraggeberin vor, mit den Bietenden im Rahmen des Vergabeverfahrens auch auf einem sonstigen Weg zu kommunizieren.

Die Kommunikation im Vergabeverfahren erfolgt grundsätzlich nur über das Vergabeportal.
In begründeten Ausnahmefällen behält sich die Auftraggeberin vor, mit den Bietenden im Rahmen des Vergabeverfahrens auch auf einem sonstigen Weg zu kommunizieren.

Jeder Bietende muss während des Vergabeverfahrens jederzeit damit rechnen, Mitteilungen über das Vergabeportal zu erhalten. Hierbei kann es sich insbesondere um fristgebundene Aufklärungsfragen, Nachforderungen, Mitteilungen nach § 134 GWB und

Zuschlagsmitteilungen handeln. Angefragte Informationen werden sämtlichen Bietenden gleichermaßen in anonymisierter Form über das Vergabeportal mitgeteilt.

Das Vergabeportal informiert den Bietenden über die Hinterlegung dieser Mitteilungen zum Abruf im Vergabeportal. Der Bietende ist verpflichtet, die hinterlegten Nachrichten unverzüglich nach Erhalt der Hinterlegungsbenachrichtigung vom Vergabeportal abzurufen. Die Bietenden haben sich selbstständig und regelmäßig über Berichtigungen / Änderungen der Vergabeunterlagen und die Erteilung zusätzlicher Informationen über das Vergabeportal zu informieren und diese zu berücksichtigen. Eine Nichtberücksichtigung kann ggf. zum Ausschluss des Angebotes führen.

Die im Vergabeportal hinterlegten Mitteilungen gelten zum Zeitpunkt der Information des Bietenden über ihre Hinterlegung als zugegangen (Zugangsfiktion). Auf den Zeitpunkt des Abrufs der Mitteilung vom Vergabeportal durch den Bietenden kommt es insoweit nicht an.

Ruft der Bietende die an ihn gerichteten Mitteilungen trotz Hinterlegungsnachricht nicht rechtzeitig vom Vergabeportal ab, muss er dies gegen sich gelten lassen und kann dies im Zweifel zum Ausschluss des Bietenden führen.

5. Aufteilung in Lose

Der Werkvertrag ist in die nachfolgenden neun Lose aufgeteilt (siehe oben Ziff. 01).

Jeder Bieter darf Angebote nur für ein Los, für mehrere oder alle Lose einreichen. Die NRW.BANK darf Aufträge über ein, über mehrere oder alle Lose vergeben. Dabei kann sie alle Lose miteinander kombinieren.

6. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

7. Alternative Hauptangebote/ Varianten

Alternative Hauptangebote/ Varianten sind nicht zugelassen.

8. Unteraufträge

Die Bietenden haben vor Zuschlagserteilung die Nachunternehmer namentlich zu benennen und nachzuweisen, dass ihr die erforderlichen Mittel der Nachunternehmer zur Verfügung stehen, soweit dies zumutbar ist. In diesem Fall sind die Anlagen „Erklärung Unterauftrag-Eignungsleihe“ und „Verpflichtungserklärung Nachunternehmer“ einzureichen.

Wenn Bewerbenden / Bietenden die Vergabe eines Teils des Auftrags an einen Dritten im Wege der Unterauftragsvergabe beabsichtigt und sich zugleich im Hinblick auf seine Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten dieses Dritten beruft, ist § 47 VgV analog anzuwenden.

9. Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften sind in diesem Verfahren zugelassen, soweit ihre Bildung durch die jeweiligen Mitglieder rechtmäßig ist bzw. den Wettbewerb nicht unzulässig einschränkt. In diesem Fall ist die Anlage „Bewerber- und Bietergemeinschaftserklärung" einzureichen. Auf Anforderung sind die Gründe zur Bildung der Bietergemeinschaft darzulegen.
Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, werden ausgeschlossen.

10. Ortsbesichtigung

Eine Besichtigung am Ort der Leistungserbringung ist nicht vorgesehen.

11. Form der Übermittlung von Teilnahmeanträgen und Angeboten

Die Angebote müssen über den Vergabemarktplatz NRW in Textform nach § 126b BGB mithilfe elektronischer Mittel abgegeben werden. Sie müssen vollständig sein und alle geforderten Angaben und Erklärungen enthalten.

Mit der Einreichung in Textform nach § 126b BGB gilt das Angebot und alle damit eingereichten Unterlagen als unterschrieben. Eventuell in den vorgegebenen Formularen enthaltene Eintragungsmöglichkeiten für Unterschrift und Firmenstempel sind nicht auszufüllen.

Hinweis:
Die Abgabe von Angeboten über das Vergabeportal ist technisch nur mittels eines Bietertools möglich. Die rechtszeitige und ordnungsgemäße Installation des Bietertools ist Sache des Bewerbenden / Bietenden.

12. Änderungen abgegebener Angebote

Änderungen abgegebener Angebote sind nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist zulässig.

Die Änderungen müssen zweifelsfrei sein und sind in der für Angebote vorgesehenen Form abzugeben.

13. Entschädigung

Eine Entschädigung des mit der Angebotserstellung verbundenen Aufwands findet nicht statt.

14. Verfahrenssprache und Verantwortlichkeit des Bietenden

Die Verfahrenssprache ist deutsch. Die NRW.BANK kann verlangen, ein Schriftstück in fremder Sprache mit einer beglaubigten Übersetzung zu versehen. Dieses muss von einer oder einem öffentlich bestellten oder vereidigten Dolmetscherin, Dolmetscher oder Übersetzenden angefertigt sein.

Alle Gespräche werden ebenfalls in deutscher Sprache geführt. Der Bietende hat dafür Sorge zu tragen, dass Teilnehmer an etwaigen Gesprächen in der Lage sind, Deutsch zu sprechen und zu verstehen. Anderenfalls muss auf Verlangen der NRW.BANK eine Dolmetscherin, ein Dolmetscher oder sonstiger Übersetzender auf Kosten des Bewerbers gestellt werden. Das Risiko von Übersetzungsfehlern liegt bei dem Bieter.

Der Bietende ist verantwortlich für die Erfüllung und Einhaltung von geltenden Normen, gesetzlichen Vorschriften und Schutzrechten.

15. Vorrang der Auftragsbekanntmachung; Berichtigungen

Soweit die Vergabeunterlagen von der Auftragsbekanntmachung abweichen, gilt die Auftragsbekanntmachung. Im Falle von Berichtigungen der Vergabeunterlagen und/oder der Auftragsbekanntmachung gilt ausschließlich die letzte berichtigte Fassung.

II. Angebot

1. Fristen für das Angebot

Für das Angebot sind folgende Fristen vorgesehen:

- **Frist für zusätzliche Informationen / Rückfragen: 26.11.2026, 13:00 Uhr**
- **Angebotsfrist: 30.11.2026, 13:00 Uhr**

Die Angebotsfrist ist unbedingt einzuhalten; eine verspätete Abgabe führt zum Ausschluss des Angebots.

Der Bietende ist bis zum Ablauf des 30.12.2026 an das Angebot gebunden (Bindefrist).

2. Angebotsprüfung

Bei einer öffentlichen Ausschreibung kann die NRW.BANK entscheiden, ob die Angebotsprüfung vor der Eignungsprüfung durchgeführt wird.

Die NRW.BANK fordert zur Abgabe eines Angebotes auf Grundlage der „**Liste der einzureichenden Unterlagen“** auf.

Die Angebote werden zunächst formal auf Vollständigkeit und fachliche sowie rechnerische Richtigkeit geprüft.

Erscheinen der Preis oder die Kosten eines Angebots im Verhältnis zu der erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, verlangt die NRW.BANK vom Bietenden Aufklärung.

3. Eignungsprüfung

Der Bietende hat seine Eignung nachzuweisen. Die festgelegten Eignungsnachweise sind in der Anlage **„Übersicht der einzureichenden Unterlagen" unter Ziffer 1 (Unterlagen zur Eignungsprüfung) i.V.m. der Vordruck 1 „Eigenerklärung zur Eignung"** aufgeführt.

4. Zuschlag

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass der im GWB und in der VgV verwendete Begriff des Zuschlags zivilrechtlich die Annahmeerklärung nach §§ 146 ff. BGB darstellt. Das bedeutet, dass der ausgeschriebene Vertrag mit Zuschlagserteilung rechtswirksam zustande kommt.

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Bei Punktgleichheit entscheidet der niedrigere Preis. Bei Gleichheit der Bewertung entscheidet das Los.

Das beste Preis-Leistungs-Verhältnis bestimmt sich anhand der höchsten Angebotsvergleichspunktzahl. Diese setzt sich aus der Summe der erreichten Preispunkte und erreichten Qualitätspunkte zusammen.

Die Zuschlagskriterien werden gemäß der Anlage über die Zuschlagskriterien wie folgt gewichtet:

Bitte ab hier individuell anpassen/Anmerkung löschen:

(1) Vergleichspreis: 100 % = 100 Punkte

a. Ermittlung der Preispunkte

Für die erforderlichen Preisangaben ist das Preisblatt (Anlage 1 Leistungsverzeichnis / Preisblatt) zu verwenden. Alle Preise sind als Nettobeträge in Euro -im Zweifel gerundet- mit zwei Nachkommastellen (kaufmännisch gerundet) anzugeben.

Es werden maximal 100 Preispunkte vergeben. Die volle Punktzahl erhält das Angebot mit dem mit dem niedrigsten Angebotsvergleichspreis. Alle anderen Bietenden erhalten gemessen an dem niedrigsten Angebotsvergleichspreis prozentual eine geringere Punktzahl (Formel: maximal mögliche Punktzahl multipliziert mit dem niedrigsten Angebotsvergleichspreis dividiert durch den Angebotsvergleichspreis des zu bewertenden Bietenden).

III. Tariftreue- und Vergabegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW)

Es gilt das Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I vom 22.03.2018, Artikel 2 Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Mindestlohn bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG NRW).

V. Datenschutzhinweis

Bitte nehmen Sie die datenschutzrechtlichen Informationen über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen des Vergabeverfahrens zur Kenntnis.